Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 11, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBI. LSA S. 33) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04200 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) nach ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt die Gemeinde Südharz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Bei Hauskläranlagen (Dreikammerausfaulgruben sowie DIN-gerechte Kläranlagen) ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend. Als Berechnungseinheit gilt der m³ des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch die für das Absaugen erforderliche Menge des Spülwassers.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhalts der Kläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgers ist im Zweifelsfall Grundlage des Gebührenbescheides.
- (3) Für die abflusslosen Sammelgruben gilt der so genannte Frischwassermaßstab. Es gilt der Maßstab, der auch bei der zentralen Entsorgung umgesetzt ist. § 3 dieser Satzung beschreibt den Maßstab nochmals konkreter.
- (4) Die Gemeinde Südharz bzw. der von ihm beauftragte Entsorger legt einen Tourenplan fest, in dem für die einzelnen Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Grundstückseigentümer jeweils mit dem Beauftragten, für die Gemeinde Südharz tätigen Entsorger, vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin von der Gemeinde Südharz bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Unternehmen abzuklären.

§ 3 Maßstab abflussiose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Einrichtung vom jeweiligen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser.
- (2) Als zugeführte Abwassermenge gilt
 - (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
 - (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - (c) die tatsächlich zugeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m³ monatlich in Ansatz gebracht.

- (3) Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Insoweit wird dann pro Monat und Person der Nutzung des jeweiligen Grundstücks eine Wassermenge/Abwassermenge von 3 m³ zugrunde gelegt. Soweit für nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Nutzung nicht über das gesamte Jahr hinweg erfolgt, wird nur ein anteiliger Zeitraum zugrunde gelegt. Für die Nutzung von Kleingartenanlagen/Gärten und ähnlichen Einrichtungen wird für einen Zeitraum von 5 Monaten ein Mindestmaßstab von einer Person angesetzt, soweit keine andere Personenzahl bekannt ist.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Südharz für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Südharz auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde Südharz einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Südharz kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Gemeinde Südharz nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermenge ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte

Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher bei der Gemeinde Südharz gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischenliegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 4 Gebührensatz

Für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Satzung gelten nachfolgende Entsorgung- und Verwaltungsgebühren:

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 - (a) aus Hauskläranlagen 40,52 €/m³ für Abwasser bzw. Fäkalschlamm,
 - (b) aus abflusslosen Sammelgruben 25,81 €/m³.
- (2) Für die Bearbeitung und Bescheiderstellung für die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden Gebühren gemäß geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Südharz Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergemeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch die Gemeinde Südharz veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Südharz entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können im Sinne des § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226,227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Südharz bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Südharz bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Südharz sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Südharz unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld bei Hauskläranlagen entsteht mit der Entsorgung und aus abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBI. LSA 2020, S. 25).
- (2) Die Gemeinde Südharz darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. (1) für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 8 Abs. (2) verhindert, dass die Gemeinde Südharz bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein, wird eine Regelung zugrunde gelegt, die dem Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Bestimmung am Nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 22.04,2026

Ralf Rettig Bürgermeister

Die Ausfertigung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

erfolgte am: <u>15.05.2020</u>

Ralf Rettig Bürgermeister

